



Amtsgericht Leverkusen VR 1242
Datum der Ersteintragung: 17.10.1985

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "GOLFCLUB LEVERKUSEN E.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung der zur Ausübung des Golfsports erforderlichen Anlagen sowie die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern, sie dem Golfsport nahe zu bringen und für ihn zu interessieren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Etwaige Mittel des Vereins sind uneingeschränkt nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Organe und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Auslagenersatz über nachgewiesene Kosten. Außerdem können pauschaler Aufwendersatz oder pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) aktive,
 - b) inaktive,
 - c) fördernde,
 - d) jugendliche, im Alter bis zu 18 Jahren,
 - e) Junioren im Alter von 18 bis 27 Jahren, ohne eigenes Einkommen und Vermögen, noch in der Ausbildung befindlich und
 - f) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive und jugendliche Mitglieder sowie Junioren können auch Zeitmitglieder sein (befristete Mitgliedschaft).
- (3) Aktive Mitglieder sind solche, die den Sport ausüben. Inaktive Mitglieder sind bisher aktive Mitglieder. Die Inaktivierung bedarf der Zustimmung des Vorstands. Sie setzt voraus, dass diese Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum auf dem Sportgelände des Vereins nicht spielen.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften sein, die durch ihre Beitragsleistung die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederversammlung hierzu ernannte Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, wird durch Beschluss des Vorstands erworben. Voraussetzung hierfür ist ein schriftliches Aufnahmegesuch, das der Befürwortung durch zwei Vereinsmitglieder, die mehr als drei Jahre aktive oder inaktive Mitglieder des Vereins sein müssen, bedarf. Besteht der Verein noch keine vollen drei Jahre, so bedarf das Aufnahmegesuch der Befürwortung von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Entscheidung über die Aufnahme fördernder Mitglieder bedarf einer derartigen Befürwortung nicht. Die Anträge Jugendlicher müssen von ihren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.

(2) Über den Erwerb der Mitgliedschaft (unbefristete und befristete Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Aufnahme oder Ablehnung sind dem Bewerber ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ehrenmitglieder werden mit Dreiviertelmehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Rechts, nach Maßgabe der Satzung und der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Spielberechtigt sind die aktiven Mitglieder, die Jugendlichen, die Junioren und die Ehrenmitglieder.

(3) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder.

(4) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jährlich oder halbjährlich im Voraus zu entrichten ist (Abbuchungsverfahren). Von den Mitgliedern kann für einen besonderen Finanzbedarf eine Umlage und/oder eine Investitionsumlage und/ oder ein Investitionsdarlehen erhoben werden (Abbuchungsverfahren). Neu eintretende Mitglieder haben außerdem eine Aufnahmegebühr und stets eine Investitions-Umlage zu zahlen. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie individueller Umlagen, der Investitionsumlagen bzw. Investitionsdarlehen wird vom Vorstand vorgeschlagen, durch die Mitgliederversammlung beschlossen und durch eine Beitragsordnung bekannt gemacht.

(5) Von den Mitgliedern kann zugunsten des Betreibers des Clubrestaurants eine jährliche Verzehrumlage erhoben werden, die mit dem jeweiligen Verzehrumsatz der Mitglieder verrechnet wird. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitragsordnung anzuerkennen.

(7) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss sowie bei der befristeten Mitgliedschaft durch Zeitablauf. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegen den Verein, soweit nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Beitragsordnung etwas anderes bestimmen. Das Mitglied bleibt für die bis zu seinem Ausscheiden gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten jedoch haftbar.

(2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss durch das Mitglied (bei jugendlichen Mitgliedern durch den gesetzlichen Vertreter) bis spätestens 30.November durch Einschreibebrief (Datum des Poststempels) dem Vorstand erklärt werden. Der Beitrag ist bis zum betreffenden Jahresende zu entrichten. Ist der Austritt nicht fristgemäß gemeldet worden, so hat das ausscheidende Mitglied noch den Beitrag für das nächste Geschäftsjahr zu zahlen. Die Kündigung wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, z.B. wenn es

a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist,

b) nachhaltig gegen die Satzung, gegen die Haus- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstands oder Spielausschusses verstößt,

c) mit der Zahlung des Beitrags oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung dem Verein gegenüber, nach schriftlicher Mahnung, länger als ein halbes Jahr in Rückstand gerät.

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das von einem Ausschlussantrag betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, vor Entscheidung des Vorstands über den Ausschlussantrag binnen einer Frist von 14 Tagen nach Unterrichtung über den Ausschlussantrag durch den Vorstand den Ehrenrat anzurufen. In diesem Fall darf der Vorstand sich mit dem Ausschlussantrag erst nach Beratung und Entscheidung des Ehrenrats befassen. Das Votum des Ehrenrats ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Entscheidung des Vorstands zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

(4) Ist der Brief an der dem Verein von dem Mitglied zuletzt angegebenen Adresse unzustellbar, wird der Ausschluss nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Versendung des Briefes rechtskräftig und das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Ehrenrat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig, insbesondere für

- (a) die Entlastung des Vorstands,
- (b) die Neuwahl des Vorstands,
- (c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- (d) die Wahl des Ehrenrats,
- (e) die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags für das Vereinsjahr,
- (f) die Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Darlehen,
- (g) die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, die mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitung einzuberufen ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in jedem Fall über Absatz 1 Buchstaben a), e) und f) sowie turnusmäßig über Absatz 1 Buchstaben b), c) und d).

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitung einberufen werden. Wenn mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt, hat der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Soll eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (§ 4 Abs.4), so müssen der Antrag, der Antragsteller und der Name des Vorgesprochenen aus der Einladung hervorgehen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss aus der Einladung der zu regelnde Gegenstand erkennbar sein.

(5) Anträge von Mitgliedern, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Diese Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind weder der Vorsitzende noch seine Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht für den Fall einer Entscheidung über den Antrag auf Auflösung des Vereins (§ 13).

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist erneut abzustimmen. Ergibt sich dabei wiederum Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, darüber hinaus stets bei einem Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(9) Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende (Präsident),
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende, (Vizepräsidenten),
- c) der Schatzmeister und
- d) bis zu drei weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt (§ 8); er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wird beim ersten Wahlgang für einen Kandidaten eine Stimmenmehrheit nicht erreicht, haben weitere Wahlgänge zu erfolgen, bis eine Mehrheit für einen der Kandidaten erreicht wird.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann eine Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Amtsdauer des Zugewählten endet auf der der Zuwahl folgenden Mitgliederversammlung; in jedem Fall endet das Amt mit dem Ende der Amtsperiode des amtierenden Vorstands.

(5) Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine entsprechende Neuwahl vornimmt. Die Amtsperiode der Neugewählten endet in dem Zeitpunkt, in dem die Amtsperiode der Ausgeschiedenen geendet hätte.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nach der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und führt deren Beschlüsse aus.

(2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstands muss eine Sitzung anberaumt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.

(5) Der Vorstand bildet zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben Ausschüsse, deren Mitglieder nicht dem Vorstand anzugehören brauchen. Sportausschuss und Vorgabeausschuss müssen, weitere Ausschüsse, insbesondere Platzausschuss und Aufnahmeausschuss, können gebildet werden. Die Ausschüsse beraten den Vorstand; der Vorstand kann Aufgaben an sie delegieren, soweit die Satzung dies zulässt.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung, gegen die Regeln des Vereins, gegen die sportliche Disziplin, gegen das einvernehmliche gesellschaftliche Zusammenleben innerhalb des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstands oder des jeweils eingesetzten Veranstaltungsleiters oder bei Schädigung der Vereinsinteressen folgende Disziplinarmaßnahmen anzuordnen:

- a) Verweis,

- b) strenger Verweis,
- c) Platzsperre bis zu einem Jahr,
- d) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 6).

Die Disziplinarmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

- (7) Über die Sitzungen des Vereins (Vorstands) ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfer

Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unterliegt der Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, der der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Die Kassenprüfer werden jeweils bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats werden auf einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Ehrenrat wirkt gemäß § 6 beim Ausschlussverfahren eines Mitglieds mit. Außerdem hat er Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern zu schlichten, sofern von einem an der Streitigkeit beteiligten Mitglied ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (4) Der Ehrenrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Solange eine solche Geschäftsordnung nicht vorliegt, obliegt dem an Jahren ältesten Mitglied des Ehrenrats die Federführung in Angelegenheiten des Ehrenrats.
- (5) Eine Wiederwahl der Mitglieder des Ehrenrats ist zulässig.

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine allein zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (3) Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann frühestens einen Monat später eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Eine Änderung der Satzungsbestimmung über die Auflösung des Vereins (Absatz 2) bedarf ebenfalls einer Mehrheit von Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (5) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Regelung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Leverkusen oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Erfolgt die Auflösung
 - a) zum Zweck des Zusammenschlusses mit einem anderen gemeinnützigen Sportverein bzw.
 - b) unter Übertritt von Mitgliedergruppen unterschiedlicher Größe in mehrere andere gemeinnützige Sportvereine,so geht das Vereinsvermögen
 - a) in das Vermögen der neuen Vereinigung bzw.

b) in Teilbeträgen, die den jeweiligen Gruppengrößen entsprechen, in das Vermögen der einzelnen gemeinnützigen Sportvereine

über und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht

a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,

b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.